

## **Politik der Bauer-Walser AG zur Lieferkette von Gold, Silber und PGM**

Als edelmetallverarbeitendes Unternehmen ist sich die Bauer-Walser AG der Verantwortung gegenüber Unternehmen, Gesellschaft und Umwelt bewusst. Als wichtiger Teil der Lieferkette von Gold, Silber und Platingruppenmetallen (PGM) will und muss die Bauer-Walser AG ihre Sorgfaltspflicht erfüllen.

Daher unterstützen wir die internationalen Bemühungen wie z.B. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, militärischen Konflikten, Korruption, Geldwäsche und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Edelmetalltransaktionen zu verhindern.

Um dies zu erreichen, ist es unter anderem nötig, eingehendes edelmetallhaltiges Material zurückzuverfolgen, um den Kauf von Material aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu verhindern. Konflikt- und Hochrisikogebiete sind von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnet, durch die Menschen Schaden nehmen können. Bewaffnete Konflikte können ganz unterschiedlicher, sowohl internationaler als auch anderer Natur sein, mit Beteiligung von zwei Staaten oder mehr in Form von Aufständen oder Bürgerkriegen usw. Zu Hochrisikogebieten gehören beispielsweise politisch instabile Regionen, geprägt von Unterdrückung oder schwachen Institutionen, mangelnder Sicherheit oder dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt. Oft mehrten sich in diesen Regionen auch Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht.

Entsprechend gehören auch "**Konfliktmineralien**" im Sinne des **Dodd-Frank Acts (USA)** dazu, d.h. Material mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und den angrenzenden Staaten. Gemäß diesem US-amerikanischen Bundesgesetz sind börsennotierte Unternehmen dazu verpflichtet, der US-Börsenaufsicht SEC („*Securities and Exchange Commission*") jährlich mitzuteilen, ob sie bestimmte Rohstoffe, darunter Gold, aus der DRK und/oder den angrenzenden Staaten (Sudan, Uganda, Ruanda, Burundi, Tansania, Sambia, Angola, Kongo, Zentralafrikanische Republik) verwenden. Sollte ein unabhängiges Audit zeigen, dass die Lieferkette einer Firma es nicht zulässt, Material aus diesen Regionen einzuschleusen, gilt der jeweilige Rohstoff als konfliktfrei. **In Bezug auf den Dodd-Frank Act können wir den Rohstoff Gold als konfliktfrei bestätigen.**

Auch entsprechend der **EU Konfliktmineralien Verordnung von Mai 2017**, und wie in den OECD "**Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**" dargelegt, ist die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, also für den gesamten Weg der Minerale ein laufender, in die Zukunft wirkender und reaktiver Prozess, durch den Wirtschaftsbeteiligte ihre Beschaffungen und Verkäufe so überwachen und verwalten, dass sichergestellt wird, dass sie nicht zu Konflikten oder deren negativen Auswirkungen beitragen. **Auch hier beziehen wir uns auf Edelmetalle, bei VO 2017/821 auf Gold.**

Nach der EU-Verordnung stellt die Durchführung von Prüfungen durch Dritte (Third Party Audits) die Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Verfahren eines Wirtschaftsbeteiligten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sicher.

**Die RJC-CoC-Zertifizierung beruht auf einem solchen unabhängigen Audit und wird daher auch von der Responsible Minerals Initiative (RMI), ehemals cfsi, als Nachweis für eine konfliktfreie Lieferkette von Rohstoffen für die Elektronikindustrie anerkannt, ebenso vom LBMA "Responsible Gold Programme".**

## **Einhaltung von grundsätzlichen ethischen Richtlinien**

Wir richten unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Handeln nach den allgemeingültigen ethischen und humanitären Prinzipien aus.

Dies verlangt die unbedingte Einhaltung fundamentaler Menschenrechte und den unbedingten Respekt vor Kulturen oder Sitten und Gebräuchen mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch gegenüber allen, die von den Aktivitäten der Edelmetallindustrie betroffen sind. Wir setzen uns für die Förderung der Menschenrechte ein. Diskriminierung z.B. nach Rasse, Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, Behinderungen oder sexueller Orientierung wird in keinem Fall toleriert. Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor physischer, psychischer, sexueller oder verbaler Belästigung zu schützen und entsprechende Vorkommnisse zu ahnden. Das Recht auf Meinungsfreiheit wird geschützt.

## **Die Bauer-Walser AG knüpft ihre Politik zur Lieferkette von Edelmetallen (Gold, Silber und PGM) und edelmetallhaltigem Material im Sinne einer verantwortungsvollen weltweiten Lieferkette aus Konflikt- und Hochrisikogebieten an die Empfehlungen des OECD Due Diligence Guidance Anhang II an:**

1. Während der Beschaffung aus oder der Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:

- i) jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
- ii) jede Form von Zwangsarbeit; dazu zählen auch Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird;
- iii) schlimmste Formen der Kinderarbeit (vgl. ILO-Vereinbarung Nr.182(1999))
- iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
- v) Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen deshumanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

2. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer schwerwiegenden Verstoß-begehenden Partei im Sinne von Ziffer 1 beziehen oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung stehen.

3. Wir nehmen keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen hin. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Mineralen umfasst auch insbesondere den Bezug von Mineralen, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner (unter „Geschäftspartner“ sind auch Händler, Sammelladungsspediteure, Zwischenhändler und andere Teile der Lieferkette zu verstehen, die direkt mit bewaffneten Gruppierungen zwecks Mineralgewinnung, -handel und -umschlag zusammenarbeiten) die:

- i) die Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze und vorgelagerte Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren ("Kontrolle" umfasst 1) die Überwachung des Abbaus, einschließlich der Zugangsgewährung zum Bergwerksgelände und/oder der Koordinierung des nachgeschalteten Verkaufs an Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler; 2) die Nutzung jedweder Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit auf dem Bergwerksgelände, beim Transport, Handel oder Verkauf von Mineralen; oder 3) die Ausübung einer leitenden Position (Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied) in vorgelagerten Unternehmen oder Bergwerken bzw. der Besitz von nutzbringenden Beteiligungen oder anderen Eigentümerinteressen an selbigen)  
und/oder
- ii) unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für Minerale Abgaben verlangen oder Geld bzw. Minerale erpressen;  
und/oder
- iii) von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Abgaben verlangen oder Zahlungen erpressen.

4. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer direkt oder indirekt nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen unterstützenden Partei im Sinne von Ziffer 3 bezieht oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung steht.

5. Wir verpflichten uns gemäß Ziffer 10 zur Unterlassung jedweder direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben; an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben, Erpressungsgelder oder Minerale verlangen; oder Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler unrechtmäßig besteuern oder erpressen. („Direkte oder indirekte Unterstützung“ bezieht sich nicht auf gesetzlich vorgeschriebene Unterstützungsformen wie gesetzlich vorgeschriebene Steuern, Abgaben bzw. Lizenzgebühren, die Unternehmen an die Regierung des Landes entrichten müssen, in dem sie tätig sind (siehe Ziffer 13 unten zur Offenlegung solcher Zahlungen))

6. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten bzw. in umliegenden Gebieten oder entlang der Transportwege allein in der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit besteht, einschließlich der Wahrung der Menschenrechte, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergarbeiter, der Ausrüstung und Anlagen, sowie in dem Schutz der Abbaustätte und der Transportwege vor einer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Abbaus und Handels.

7. Sobald wir oder Unternehmen in unserer Lieferkette öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragen, verpflichten wir uns bzw. die Sicherheitskräfte bei der Beauftragung zur Erfüllung der Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte. Insbesondere werden wir Prüfstrategien unterstützen oder in die Wege leiten, um eine Beauftragung von Sicherheitskräften mit für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Einzelpersonen oder Einheiten zu verhindern.

8. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um gemeinsam eine funktionsfähige Lösung für mehr Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Verantwortung bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für deren Sicherheitsdienstleistungen auszuarbeiten.

9. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um die nachteiligen, durch die Anwesenheit von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften an den Abbaustätten bedingten, Auswirkungen für besonders gefährdete Gruppen, wie die für den Abbau von Mineralen im artisanalen und Kleinbergbau zuständigen Bergarbeiter, zu verhindern oder zu minimieren.

10. Entsprechend der jeweiligen Position des Unternehmens innerhalb der Lieferkette werden wir umgehend einen Risikomanagementplan für vorgelagerte Unternehmen und andere Interessengruppen ausarbeiten, beschließen und umsetzen, um bei Vorhandensein eines solchen hinreichenden Risikos jedwede durch die direkte oder indirekte Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften ausgehenden Risiken gemäß Ziffer 5 zu vermeiden oder einzudämmen. In diesen Fällen werden, sofern sechs Monate nach Annahme des Risikomanagementplans alle unternommenen Versuche zur Risikoeindämmung gescheitert sind, die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern ausgesetzt oder beendet. Ebenso vorzugehen ist bei einer hinreichenden Gefahr, dass eine gegen Ziffer 8 und 9 verstoßende Tätigkeit ermittelt werden konnte.

11. Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und auch keiner Bitte nach Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von Mineralen zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels, -umschlags, -transports oder -exports unzutreffend darzustellen. (Vgl. *OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (1997)* und *United Nations Convention Against Corruption (2004)*.)

12. Wir werden jegliche Bemühungen bei der Mitwirkung an der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche unternehmen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Mineralen

besteht, die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

13. Wir werden sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen abgeführt werden und verpflichten uns, entsprechend der Position des Unternehmens in der Lieferkette, zur Offenlegung dieser Zahlungen gemäß den in der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) festgelegten Grundsätzen.

14. Gemäß der jeweiligen Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit mit den Zulieferern, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls betroffenen Dritten, um die Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken nachteiliger Auswirkungen durch nachweisbare, in einem angemessenen Zeitraum getroffene Maßnahmen zu optimieren und nachzuverfolgen. Nach gescheiterten Versuchen der Risikoeindämmung werden wir die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden.

**Wir werden in keinem Fall eine Verletzung dieser ethischen Richtlinien dulden.**

**Unser Beitrag zu diesen Bemühungen ist**

- Die Mitgliedschaft im *Responsible Jewellery Council* und Implementierung der Prinzipien, die im *Code of Practice* und des *Chain of Custody*-Standard des RJC zur Umsetzung einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis und konfliktfreien Lieferkette genannt werden
- Edelmetalle werden nur von Lieferanten akzeptiert, die von RMI, LBMA oder RJC zertifiziert sind
- Strenge Umsetzung des „*Know Your Counterparty*“ Prinzips bei allen Transaktionen mit Edelmetallen
- Risikobasierte Überwachung und Dokumentation der Transaktionen
- Keine Annahme von Primärgold /-silber /- PGM (Minenmaterial)
- Aufweisen einer absolut transparenten Lieferkette
- Interne und externe Kommunikation dieser Politik
- Schulungen unserer Mitarbeiter zu diesem Thema
- Verantwortung gegenüber den Kunden übernehmen

Jegliche geschäftlichen Beziehungen mit Geschäftspartnern, die nicht mit diesen Standards vereinbar sind werden wir identifizieren und umgehend aussetzen oder einstellen, auch im Falle eines erkannten möglichen Risikos.

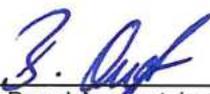
Wir werden gegebenenfalls eine zusätzliche Risikobewertung der nach der Annahme des Risikomanagementplans einzudämmenden Risiken vornehmen. Sollten sechs Monate nach Annahme des Risikomanagementplans keine nachweisbaren Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken zu verzeichnen sein, werden wir die Geschäftsbeziehungen mindestens drei Monate lang aussetzen oder beenden. Die Aussetzung kann mit einem überarbeiteten Risikomanagementplan einhergehen, in dem die vor der Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen zu erreichenden Ziele im Sinne einer schrittweisen Verbesserung aufgeführt werden.

Die Bauer-Walser AG hat diese Vorgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in ihren internen Abläufen verankert.

**Unsere Politik zur Lieferkette von Edelmetallen und edelmetallhaltigem Material wird streng eingehalten und entsprechend auch an unsere Geschäftspartner kommuniziert.**

Keltern,

02.04.2024



Bernd Augenstein und Timo Müller (Vorstände Bauer-Walser AG)

Diese Politik wird jährlich auf der Grundlage des Anhangs II der "OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains" bezüglich der Aktualität und Angemessenheit validiert und bei Bedarf angepasst.